

## Beitrags- und Gebührenordnung des SVPB

Stand 11.März 2016

### §1 Allgemeines

Der SVPB erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, Gebühren, Umlagen und Abgaben. Hierbei handelt es sich um Bringschulden, die bei Fälligkeit vom Konto des Mitglieds abgebucht werden. Die Mitglieder haben dem Verein eine Einzugsermächtigung für die Beiträge und Gebühren, Umlagen und Abgaben zu erteilen.

### §2 Aufnahmegebühren

1. Bei der Neuaufnahme eines Mitgliedes ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese beträgt:

Ordentliche Mitglieder (Familienmitglieder und Kinder sind frei)	300,- EUR
Passive Mitglieder	150,- EUR
Eigenständige Jugendliche bis zum Ablauf des Jahres in dem sie das 19. Lebensjahr vollendet haben.	Frei
Eigenständige Schüler/Studenten/Azubis/FSJ-ler (Freiwilliges Soziales Jahr) von dem Jahr an in dem sie das 20.Lebensjahr vollenden bis zum Ablauf des Jahres in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.	150,- EUR

Bei allen Kursteilnehmern, die im Jahr der Ausbildung einen Aufnahmeantrag stellen, wird nachträglich die Kursgebühr für Vereinsmitglieder berechnet. Hieraus ergibt sich eine reduzierte Aufnahmegebühr. Die Reduzierung wird aus den aktuellen Kursgebühren berechnet. Bei Familien wird nur eine Kursgebühr vergütet.

### §3 Wasser- und Liegeplatzgebühren

1. Jährlich werden Wasser- und Liegeplatzgebühren erhoben. Die Wassergebühr wird von der Lippe-See-Freizeitanlagen GmbH&Co.KG festgelegt und vom SVPB abgeführt. Die Liegeplatzgebühren erhebt der SVPB.

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus:

**Länge x Breite eines Bootes x Preisfaktor.**

Die zurzeit gültigen Preisfaktoren sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Wassergebühr	8,46 EUR
darauf 7% Umsatzsteuer	0,59 EUR
Liegeplatzgebühr Wasserlieger	5,62 EUR
Liegeplatzgebühr Landlieger	2,81 EUR

Abweichend vom Berechnungsverfahren gelten folgende Gebühren.

Surfbretter Wassergebühr	36,81 EUR
Surfbretter Landliegegebühr	5,62 EUR
OPTIS Wassergebühr	10,23 EUR
OPTIS Landliegegebühr	5,11 EUR

### §4 Mitgliedsbeiträge

Folgende Mitgliedsbeiträge sind von den Mitgliedern zu zahlen:

Ordentliche Mitglieder (Ehegatten/Partner beitragsfrei)	132,00 EUR
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr und Schüler/Studenten/Azubis/FSJ-ler (Freiwilliges Soziales Jahr) bis zum vollendeten 27.	36,00 EUR

Lebensjahr innerhalb der Familie. Das dritte Kind und die folgenden sind beitragsfrei.	
Schüler/Auszubildende/Studenten/FSJ-ler (Freiwilliges Soziales Jahr) innerhalb der Familie, die nicht am Segelbetrieb teilnehmen (passive Familienmitgliedschaft vom 20. bis 27. Lebensjahr)	36,00 EUR
Kinder/Jugendliche eigenständig bis zum Ablauf des Jahres in dem das 19. Lebensjahr vollendet wird. Das dritte Kind und die folgenden sind beitragsfrei.	72,00 EUR
Schüler/Studenten/Azubis/FSJ-ler (Freiwilliges Soziales Jahr) von dem Jahr an in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden bis zum Ablauf des Jahres in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.	72,00 EUR
Passive Mitglieder	72,00 EUR
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei

Schüler/Studenten/Azubis/FSJ-ler (Freiwilliges Soziales Jahr) müssen nach Ablauf des Jahres in dem sie das 19. Lebensjahr vollendet haben diesen Status jährlich neu belegen. (Studienbescheinigung, Ausbildungsvertrag usw.) Liegen bis zum Ende eines Jahres keine Bescheinigungen vor, so wird im Folgejahr automatisch der volle Beitrag eines ordentlichen Mitglieds erhoben.

Sofern ein Ordentliches Mitglied, das mit einem Familienmitglied verheiratet ist oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt - hier Partner/in genannt - passives Mitglied wird, so zahlt der/die Partner/in den vollen Jahresbeitrag des Ordentlichen Mitglieds. Die Pflicht der Beitragszahlung entfällt, wenn auch der/die Partner/in seine/ihre passive Mitgliedschaft beantragt. Der Mitgliedsbeitrag wird ab dem Eintrittsmonat berechnet. Beispiel: Eintritt August → 5 Monate x 11€ = 55€.

### **§5 Arbeitsdienstpflicht**

Jedes Ordentliche Mitglied ist zur Ableistung von 10 Arbeitsstunden pro Jahr für den Verein verpflichtet.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Arbeitsdienst unter [mein.svpb.de](http://mein.svpb.de) bis zum 31.01. des arbeitsdienstpflichtigen Jahres einzutragen und die vereinbarten Stunden im arbeitsdienstpflichtigen Jahr zu leisten.

**Erfolgt keine Eintragung oder werden die vereinbarten Stunden nicht geleistet, wird dies als Erklärung, keinen Arbeitsdienst ableisten zu wollen, gewertet. In diesem Falle wird die Ausgleichszahlung für den Arbeitsdienst (= 10 Arbeitsstunden), im Februar des Folgejahres fällig.**

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde, werden 25,- EUR fällig.

Ausgenommen von der Arbeitsdienstpflicht sind:

Ehrenmitglieder, Familienmitglieder und Jugendliche, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Gründungsmitglieder und Ordentliche Mitglieder mit Beginn des Jahres der Vollendung des 65. Lebensjahres.

Zusätzlich kann bei Vorliegen besonderer Gründe befristet oder dauernd Freistellung durch Vorstandsbeschluss erteilt werden.

Hierzu ist ein Antrag vorher, spätestens am Anfang des betreffenden Jahres, schriftlich einzureichen.

Nur in Ausnahmefällen können Arbeitsstunden auf Antrag im Folgejahr nachgeholt werden.

### **§6 Umlagen**

Höhe und Zahlungsweise aller Beiträge, Gebühren, Umlagen und Abgaben beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§7 Fälligkeiten**

Die Aufnahmegebühr wird unmittelbar nach Zusendung der Aufnahmebestätigung erhoben, alle anderen Zahlungen wie folgt:

- Jahresbeiträge je zur Hälfte am **15. März** und **15. September** eines Jahres.
- Wasser- und Liegeplatzgebühren am **15. April** eines Jahres.
- Zahlungen für nicht geleisteten Arbeitsdienst am **01. Februar** des Folgejahres.
- Kursgebühren werden bis spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermin eingezogen.

### **§8 Stand und Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am **11.März 2016** beschlossen. Sie tritt mit diesem Datum in Kraft.

### **Der Vorstand**